





## **Das Recht auf Nahrung**

verschlimmern, und dass zusätzliche Anstrengungen, einschließlich internationaler Unterstützung, dringend erforderlich sind, um auf eine zunehmende weltweite Ernährungsunsicherheit zu reagieren, sie zu verhüten und sich darauf vorzubereiten,

*unter Betonung* der Verpflichtung aller Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte zum Schutz von Zivilpersonen gemäß dem humanitären Völkerrecht und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen



Par

tionen heute weltweit noch immer mehr als 820 Millionen Menschen hungern, was die Enormität der Herausforderung unterstreicht, die Zielvorgabe der Beendigung des Hungers bis 2030 zu erreichen;



16. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischerei zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

17. *erkennt außerdem an*, dass 70 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben, wo fast eine halbe Milliarde landwirtschaftlicher Familienbetriebe angesiedelt meinschaften;

**A/RES/74/149**



38. *fordert die Staaten auf*, dem dringenden humanitären Appell der Vereinten Nationen zu entsprechen und den Ländern, die sich Dürre, Hunger und Hungersnot gegenüber-

nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

45. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. \_\_\_\_\_ des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>23</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

46. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat<sup>7</sup>, ein nützliches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und zur Unterstützung einzelstaatlicher Regierungen bei der Umsetzung von Politiken, Programmen und Rechtsrahmen zur Ernährungssicherung sind;

47. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihr die wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

48. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und ihre Arbeit fortzusetzen und dabei auch die im Rahmen ihres Mandats lie-